



IP 03–04/2017

InsoPraktiker.de

**Herausgeber:**

**Ute Buchhorn**

Abteilungsleiterin Risiko- und Servicemanagement,  
Sparkasse Doebeln

**Dr. Friedrich L. Cranshaw**

Rechtsanwalt, vorm. Banksyndikus/Direktor  
einer Landesbank, Mutterstadt/Mannheim

**Walter Groß**

Leiter Ressort Kreditrisikomanagement, Sparkasse Donnersberg

**Tobias Hoefler**

Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, Hoefler | Schmidt-Thieme,  
Mannheim

**Ludwig Kümmel**

Insolvenz GmbH & Co. KG

**Sylvia Rhein**

Rechtsanwältin und Insolvenzverwalterin, Bensheim  
Rechtsanwältin bei der Creditorum Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Mannheim

**Dr. Benjamin Webel**

Richter am Amtsgericht Ulm (Insolvenzgericht)



Laetitia Corbisez

**Sanierungskonzepte: Mindestinhalt**



Thomas Wuschek

**Überbrückungskredit: Rechtssichere Gewährung**



Andrea Eichholz | Marc Ackermann

**Landwirtschaftliche Betriebe: Besonderheiten der Sanierung**



Mit freundlicher Unterstützung von:

HOEFER | SCHMIDT-THIEME  
RECHTSANWÄLTE UND INSOLVENZVERWALTER

Creditorum.  
INSO | FINANCE

HDI  
JAHREIS KOLLEGEN  
INTAREG  
INTERNATIONAL ASSET REGISTER

# Inhalt

## 28 Aktuell

### 31 Sanierungskonzepte: Mindestinhalt

Laetitia Corbisez, Landesbank Saar (SaarLB)

▷ Der BGH hat mit Urteil v. 12.05.2016 über eine Insolvenzanfechtung nach Zahlungen einer Insolvenzschuldnerin auf der Grundlage eines Sanierungskonzepts entscheiden müssen. Dieser Beitrag behandelt den vom BGH vorgegebenen Mindestinhalt und gibt Praxistipps für den Einsatz von Sanierungskonzepten bei Unternehmenssanierungen.

### 35 Kurzbeitrag zum Heraustrennen Umfrage zur Firmenkundeninsolvenz

### 40 Überbrückungskredit: Rechtssichere Gewährung

Thomas Wuschek, Creditorum Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH

▷ Wird die Sanierung erst zu einem späten Zeitpunkt begonnen, ist die Liquiditätslage häufig so angespannt, dass ein Zuwarten auf die Erstellung und anschließende Prüfung des Sanierungsgutachtens den sicheren Weg in die Insolvenz bedeuten würde. In diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, einen Kredit auch ohne Vorliegen des Sanierungsgutachtens zu vergeben, ohne eine Sittenwidrigkeit zu begründen. Dieser Fall wird durch den Überbrückungskredit abgedeckt. Die wichtigsten Punkte zum Überbrückungskredit werden in diesem Beitrag behandelt.

## 42 Landwirtschaftliche Betriebe: Besonderheiten der Sanierung

Andrea Eichholz | Marc Ackermann, beide AMB Aktive Management Beratung GmbH, Bottrop

▷ Steht die Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebes an, stellt sich häufig die Frage nach Sinn und Unsinn eines Sanierungsgutachtens in dem Umfang, den die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seit Jahrzehnten verlangt und dessen Inhalte durch eine Vielzahl von Urteilen immer weiter konkretisiert wurde. Dieser Beitrag beleuchtet das Anforderungsprofil für Sanierungskonzepte im landwirtschaftlichen Bereich.

## 48 InsoPartner

# Impressum

#### InsoPraktiker

- GLÄUBIGERFOKUSSIERT •
- ERGEBNISORIENTIERT •
- PRAXISERPROBT •

www.InsoPraktiker.ForderungsPraktiker.de  
Redaktion@FC-Heidelberg.de

#### Titelfoto

B. Bordon

#### Redaktion

Thomas Wuschek, Chefredakteur und ViSdP  
Dr. Patrick Rösler, stellv. Chefredakteur  
Claudia Merklinger, stellv. Chefredakteurin  
Dr. Christian Göbes  
Frank Sator  
Marcus Michel  
Michael Helfer  
Jürgen Blatz  
Björn Wehling  
Sandra Leicht  
Peter Keller  
Dr. Jaime Uribe  
Thomas Ackermann  
Dr. Christian Szidzek  
Sascha Sychov

#### Koordination/Korrektorat

Claudia.Merklinger@FC-Heidelberg.de

#### Sponsoring/Anzeigen

Sonja.Althoff@FC-Heidelberg.de

#### Leitung Abo-service

Karoline.Kroner@FC-Heidelberg.de

#### Rezensionen

Miriam.Luell@FC-Heidelberg.de

#### Produktionsleitung

Claudia.Merklinger@FC-Heidelberg.de

## DEMNÄCHST IM HEFT

### Insolvenzanfechtung: Reform endlich beschlossen

Frank J. Horvath | Alexander Park, beider Creditorum GmbH, Mannheim

▷ Am 16.02.2017 verabschiedete der Bundestag neue Regelungen zum Insolvenzanfechtungsrecht. Dieser Gesetzesänderung vorangegangen waren intensive Diskussionen innerhalb und außerhalb des Parlaments. Die nun angestoßene Reform wird aus Sicht der Autoren nur zu einem bestimmten Teil Auswirkungen auf den Bereich der Insolvenzanfechtungen haben.

## AUS UNSEREN ANDEREN FACHZEITSCHRIFTEN

### RevisionsPraktiker 02–03/2017 S. 5

#### Bankenaufsichtlicher Fokus: Daten- bzw. IT-Risiken

Dr. Stefan Scheve, Deutsche Bundesbank

▷ Auch für kleine und mittlere Banken und Sparkassen bringt die fünfte MaRisk-Novelle im Jahr 2017 umfassende Veränderungen mit sich. Somit werden sinnvolle Prinzipien der BCBS 239 proportional in deutsche Vorgaben übertragen.

### BankPraktiker 03/2017 S. 56

#### Verbraucherkredit: Neue Möglichkeiten durch Digitalisierung

Christoph Johannes Heibel, Deutsche Postbank AG

▷ Die Digitalisierung hält unvermindert und mit Nachdruck Einzug in das Geschäft der Banken und macht auch vor dem schriftlichen Kreditvertragsabschluss bei Verbraucherdarlehensverträgen nicht halt. Die Schriftform kann durch die elektronische Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Die qualifizierte elektronische Signatur ist nunmehr europarechtlich einheitlich in der eIDAS-Verordnung geregelt. Das eröffnet neue Möglichkeiten für einen bequemen, schnellen und papierlosen Kreditantragsprozess.

#### Satz

MetaLexis, Niedernhausen

#### Druck/Versand

Druck: le ROUX Gruppe, Erbach

Versand: Direct Mail Brandt GmbH, Forst

#### Preise

Jahresabonnement Inland: € 135 zzgl. USt., und € 10,20 Versand zzgl. USt. Erscheinung: 6x jährlich. Einzelheft: € 25 zzgl. USt., und € 1,70 Versand zzgl. USt. Abonnementkündigung nur mit Frist von 4 Wochen vor Ende des Bezugsraums möglich.

#### Geschäftsführung

Dr. Christian Göbes

Frank Sator

Dr. Patrick Rösler

Marcus Michel

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg  
Amtsgericht Mannheim HRB Nr. 335598  
Umsatz-Identifikationsnummer gemäß § 27a  
Umsatzsteuergesetz: DE 184391372

#### Firmenanschrift & inhaltliche Verantwortung

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Im Bosseldorn 30 • 69126 Heidelberg

Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: info@FC-Heidelberg.de

Internet: www.FC-Heidelberg.de

# Landwirtschaftliche Betriebe: Besonderheiten der Sanierung

Maßnahmen zur Krisenbewältigung in der Landwirtschaft.

## Autoren:

Andrea Eichholz,  
Justitiarin  
und

Marc Ackermann,  
Diplom-Ökonom, Partner,  
beide AMB Aktive  
Management Beratung GmbH,  
Bottrop.

Diskutieren Sie zum Thema  
dieses Beitrags mit anderen  
BankPraktikern in unserem

## FCH Blog:

blog.fc-heidelberg.de

Diesen Beitrag finden Sie  
dort unter der Rubrik:  
Bankrecht/Sanierung/Insolvenz.

## I. Einleitung

▷ Vom rechtlichen Standpunkt aus unterliegt die **Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe keinen Besonderheiten**: Es ist – wie in jedem Unternehmen – die Sanierungsfähigkeit des Betriebes unter Berücksichtigung der Krisenursachen zu beurteilen. Basis ist – wie immer – eine integrierte Unternehmensplanung.

Was also macht das Besondere der Sanierung im landwirtschaftlichen Bereich aus? Diese Frage wird im Folgenden näher beleuchtet.

## II. Formale Anforderungen an die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe

Steht die Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebes an, stellt sich häufig die Frage nach **Sinn und Unsinn eines Sanierungsgutachtens** in dem Umfang, den die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seit Jahrzehnten verlangt und dessen Inhalte durch eine Vielzahl von Urteilen immer weiter konkretisiert wurde<sup>1</sup>.

Angeführt für **eine „vereinfachte“ Sanierung** werden verschiedene Gründe:

Es werden immer noch mehr als 90 % der 285.000 in Deutschland bestehenden landwirtschaftliche Betriebe als Einzelunternehmung oder in der Rechtsform der GbR geführt<sup>2</sup>. Diese sind – weil nicht haftungsbeschränkt – nach dem Gesetzeswortlaut **nicht insolvenz-antragspflichtig**. Folgerichtig kann ein Kreditinstitut, das eine Sanierung begleitet, nicht dem Vorwurf der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung ausgesetzt sein.

Diese Argumentation verkennt hingegen, dass der BGH in seiner Rechtsprechung zu den **Anforderungen an Sanierungskonzepte**

keine Unterschiede zwischen den Rechtsformen macht. Ferner verkennen die Verfechter dieser Argumentation, dass es neben der Insolvenzverschleppung eine Vielzahl weiterer Delikte in Krisensituationen gibt, deren Gehilfe das Kreditinstitut sein kann. Exemplarisch sei hier nur an Betrugsdelikte („Eingehungsbeitrag“) gedacht<sup>3</sup>.

Außerdem findet sich im Lager derer, die ein Sanierungsgutachten für Landwirte für nicht erforderlich halten, der Hinweis auf die **Kosten-Nutzen-Relation**: Sanierungsgutachten seien so teuer, dass ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb über die Berechnung der entsprechenden Tätigkeiten spätestens illiquide sei. Das Urteil des BGH aus Mai 2016 scheint dieses Argument zu stützen, heißt es doch im Tenor „ein Sanierungskonzept muss nicht den Anforderungen des IDW S6<sup>4</sup> entsprechen“<sup>5</sup>.

Ein tieferer Blick in das zitierte Urteil des BGH zeigt indes, dass der BGH lediglich **keinen Wert auf die formalen Anforderungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer legt**. Inhaltlich weicht der BGH auch in dieser aktuellen Rechtsprechung nicht von seinen Anforderungen an Sanierungskonzepte ab<sup>6</sup>. Sobald also die Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebs von der Mitwirkung Dritter abhängt – zumeist die Hausbank mit der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, ggf. Verpächter mit der Stundung und/oder Reduzierung der Landpacht etc. –, muss zur Abwendung eigener Haftungsrisiken ein Sanierungskonzept gefordert werden, welches den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Selbstverständlich lässt der BGH für **kleinere Unternehmen** Vereinfachungen zu, dies betrifft aber wohl weniger die Frage nach der absoluten Unternehmensgröße, sondern nach der Komplexität des Unternehmens und der Krisenursachen.

<sup>1</sup> Vgl. BGH IV ZR 242/52; BGH IX ZR 236/91; BGH IX ZR 47/97; BGH II ZR 277/03.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.), „Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015“, S. 92.

<sup>3</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 263 Rn. 7a (Täuschung durch die Vorspiegelung der Zahlungsbereitschaft); Dr. Carsten Wirth, „Insolvenz in der Landwirtschaft – Probleme und Chancen für den Landwirt“, Abschnitt III 2.

<sup>4</sup> Vgl. IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6) (Stand: 20.08.2012), WPg Supplement 4/2012, S. 130 ff.

<sup>5</sup> Vgl. BGH IX ZR 65/14.

<sup>6</sup> Vgl. Andrea Eichholz/Thomas Wuschek, „MaRisk-konforme Begleitung von Krisenengagements – Welche Sanierungsmaßnahmen bedürfen eines Sanierungskonzepts?“, ZInsO 2016 S. 2.180 ff.

### III. Typische Krisenursachen

#### 1. Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind deutlich **weniger flexibel** als Unternehmen vieler anderer Berufszweige: Ein wesentlicher Parameter für alle Landwirte ist die Größe der zu bewirtschaftenden Flächen. Diese lassen sich aber – regional unterschiedlich – nicht beliebig vergrößern oder verkleinern. Ein zu kleiner Betrieb wird regelmäßig Probleme haben, die zur Kostendeckung der für landwirtschaftliche Betriebe üblichen Fixkosten notwendigen Erträge zu erwirtschaften.

Dies verdeutlichen auch die in der Praxis erkennbaren Tendenzen: Die sogenannte **Wachstumsschwelle**, die Grenze, ab der die Zahl der Betriebe oberhalb zu- und unterhalb abnimmt, hat sich in den letzten Jahren immer weiter nach oben erhöht. Die Zahl der Betriebe mit einer Flächennutzung größer 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist im Zeitraum von 2007 bis 2014 um mehr als zehn Prozent auf nunmehr 35.400 gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um fast 10,8 % bzw. 34.800 Betriebe reduziert, was dann insbesondere die zuvor angesprochenen weniger anpassungsfähigen Kleinbetriebe betroffen hat<sup>7</sup>.

Insbesondere **in der Milchwirtschaft** zeigt sich, dass mit zunehmender Betriebsgröße auch der Unternehmenserfolg steigt<sup>8</sup>. Da dieser landwirtschaftliche Bereich mit stagnierenden, teilweise immer wieder sinkenden Preisen<sup>9</sup> zu kämpfen hat, ist aufgrund der üblichen Fixkostendegression ein wirtschaftlicher Erhalt von Kleinbetrieben kaum möglich. Aber auch andere landwirtschaftliche Segmente haben mit – teilweise nur kurzfristig – schwankenden Erzeugerpreisen zu kämpfen<sup>10</sup>.

#### 2. Familienbetrieb und Belastungsgrenze

Ein weiterer **typischer Krisengrund** ist die Tatsache, dass landwirtschaftliche Betriebe nach wie vor üblicherweise als Familienbetriebe geführt werden. Neben den aktuellen Inhabern sind gerade kleine und mittelgroße Betriebe zwingend auf die Mithilfe der Eltern (Übergeber-Generation) und Kinder angewiesen<sup>11</sup>.

Wenn dann die Elterngeneration **aus Altersgründen** nicht mehr im üblichen und notwendigen Rahmen mithelfen kann, die Kinder ggf. andere Interessen haben, einer Ausbildung nachgehen oder aus sonstigen Gründen als Arbeitskraft nicht in Betracht kommen, versuchen Landwirte allzu oft, die gesamte Arbeit auf dem Hof allein zu stemmen, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### Dies hat unterschiedliche Gründe:

Arbeitnehmer kosten Geld und sind mit der **notwendigen Qualifikation** oftmals schwer zu finden. Häufig werden – wenn überhaupt – Saisonkräfte aus dem Ausland, wesentlich aus Osteuropa, beschäftigt. Das ist aber nur sinnvoll, wenn die Saisonkräfte über mehrere Monate in einem Betrieb bleiben können, da nur dann gewährleistet werden kann, dass diese auf qualitativ gleichbleibendem Niveau arbeiten und damit der Zusatzaufwand des Landwirts für das Anlernen der Saisonkräfte entsprechend gering bleibt. Auch ein den Landwirten oftmals nicht abzusprechendes **übermäßiges Kontrollinteresse bzw. Misstrauen** gegenüber der Arbeitsqualität Dritter<sup>12</sup> führt häufig dazu, dass die Unternehmerfamilie selbst über jede vernünftige Belastungsgrenze hinaus den Hof bewirtschaftet.

#### 3. Nachfolgeproblematik in Familienbetrieben

Nicht selten ist auch die **Hofnachfolge** bzw. im Regelfall die nicht geregelte Nachfolge eine Ursache für eine Krisensituation: 2010 waren 61,9 % der Inhaber von in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführten Betrieben 45 Jahre oder älter. Von diesen konnten nur knapp 31 % eine geregelte Nachfolge vorweisen<sup>13</sup>.

Verstärkt wird dieser Aspekt noch durch **nicht zu vernachlässigende erbrechtliche Aspekte**: Je größer eine Familie ist, desto höher sind die Erbansprüche, die der Hoferbe an die weiteren Miterben (Geschwister) auszuzahlen hat. Ist eine Erbfolge nicht geregelt, so treten Ehegatte und Kinder als gemeinschaftliche Erben in einer Erbengemeinschaft auf. Eine Teilung des Betriebes in mehrere auf die Miterben zu verteilende Stücke ist jedoch kaum möglich. Folge ist, dass der/die Übernehmer des Hofes den Miterben ihre Anteile an der Erbmasse in

» Sobald also die Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebs von der Mitwirkung Dritter abhängt – zumeist die Hausbank mit der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, ggf. Verpächter mit der Stundung und/oder Reduzierung der Landpacht etc. –, muss zur Abwendung eigener Haftungsrisiken ein Sanierungskonzept gefordert werden, welches den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. «

<sup>7</sup> Vgl. Alfons Deter, „Strukturwandel ungebremst: Wachstumsschwelle bei 100 ha“, in: Top agrar online, 14.12.2015.

<sup>8</sup> Vgl. Klaus Maack, Jesco Kreft, Eckhard Voss; „Zukunft der Milchwirtschaft“, S. 14.

<sup>9</sup> Vgl. Klaus Maack, Jesco Kreft, Eckhard Voss; „Zukunft der Milchwirtschaft“, S. 21.

<sup>10</sup> Vgl. www.nacke-leffler.de/faq/landwirte-finanzielle-Krise.html

<sup>11</sup> Vgl. Beschreibung eines typischen Beispiels in: Heinrich Maurer, „Landwirtschaftliche Erfolgsbetriebe“, S. 7.

<sup>12</sup> Vgl. Heinrich Maurer, „Landwirtschaftliche Erfolgsbetriebe“, S. 29.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.), „Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015“, Tabelle 7, S. 94.

## » Erfolgsgeschichten bei landwirtschaftlichen Betrieben beginnen regelmäßig mit der Entscheidung des Unternehmers, zu den eigenen Flächen weitere Parzellen anzupachten. «

Geld auszahlen müssen. Aber auch bei geregelter Erbfolge haben die Abkömmlinge, die testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen werden, jedenfalls einen Pflichtteilsanspruch, der immerhin 50 % des jeweiligen gesetzlichen Erbteils ausmacht<sup>14</sup>.

Dies führt häufig zu **Liquiditätsbelastungen**, die allenfalls – wenn überhaupt – im Wege der Kreditaufnahme gestemmt werden können. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gewinne der familiengeführten Landwirtschaftsbetriebe von T€ 63 p.a. vor Steuern<sup>15</sup> ist die Kapitaldienstgrenze schnell erreicht.

Die Großfamilie, die im Rahmen der Mitarbeit als Vorteil gesehen werden kann, erweist sich in der Nachfolge häufig als Krisenursache für den Hof.

### 4. Investitionsstau

Eine weitere, nicht selten anzutreffende Krisenursache liegt **in einer mangelnden Investitionsfähigkeit**. Moderne Landmaschinen sind im Verhältnis zum Umsatz des Betriebes oft übermäßig kostenintensiv oder werden von den Landwirten jedenfalls so wahrgenommen. Der Einsatz neuer Technologien ist hingegen meist unabdingbare Voraussetzung für die oft notwendige Ertragsoptimierung<sup>16</sup>.

Egal, ob in Regionen, die nicht den „perfekten“ Mutterboden aufweisen oder in Gebieten mit Hanglagen, oftmals ist der Einsatz der richtigen Maschinen die Stellschraube, die zum Erfolg – oder Misserfolg – führt. Nicht zu verkennen ist allerdings auch hier der **Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Investitionsmöglichkeiten**. Die hohe Leistungsfähigkeit von Landmaschinen bei entsprechend hohen Investitionsvolumina führt zu Skaleneffekten, also Ertragsvorteilen, die aus Wachstum resultieren<sup>17</sup>.

## IV. Mögliche Sanierungsmaßnahmen

### 1. Erfolg durch Wachstum

Erfolgsgeschichten bei landwirtschaftlichen Betrieben beginnen regelmäßig mit der Entscheidung des Unternehmers, zu den eigenen

Flächen weitere Parzellen anzupachten. Gerade in Regionen, in denen ggf. Nachbarhöfe aufgrund ausbleibender Erträge ihre Flächen verkleinern oder die Landwirtschaft komplett aufgeben wollen, können **angrenzende Parzellen** häufig zu akzeptablen Pachtzinsen übernommen werden.

### Welche Vorteile hat Wachstum?

Mit wachsenden Flächen kann ein landwirtschaftliches Unternehmen **mit geringem Mehraufwand überproportional höhere Ernteerträge** einfahren. Wie eingangs ausgeführt, sind es v. a. die größeren Betriebe, die Erfolgsgeschichte schreiben. So steigt etwa statistisch mit wachsender Herdengröße auch die Milchleistung je Kuh und damit die Rentabilität des entsprechenden Milchviehbetriebs<sup>18</sup>.

Zudem sind die Möglichkeiten der Ertragsteigerung auch in der Landwirtschaft inzwischen deutlich stärker mit Begriffen wie Automatisierung und Digitalisierung verbunden. Die hierfür notwendigen **Eingangsinvestitionen** lassen sich in Betrieben oberhalb der Wachstumsschwelle natürlich deutlich schneller amortisieren<sup>19</sup> und verstärken somit die Konzentrationstendenzen.

In Betrieben, die aufgrund verschiedenster Gründe flächenmäßig im Wachstum begrenzt sind, besteht als weitere Option zur Einkommenssteigerung die Möglichkeit, Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht inzwischen fast ein Fünftel der Betriebe, die mit Einkommensalternativen ihre finanzielle Situation verbessern, Gebrauch<sup>20</sup>.

### 2. Gewinnung von Einkommensalternativen

Ein Drittel der deutschen Landwirtschaftsbetriebe konnte bis 2013 für sich relevante Einkommensalternativen zur Sicherung bzw. Verbesserung der persönlichen Ergebnissituation erschließen. Die Möglichkeiten hierbei waren vielfältig: Mit 49 % dominiert aktuell die **Erzeugung erneuerbarer Energien**, z. B. durch Photovoltaikanlagen oder auch aus der Nutzung von Biomasse, gefolgt von der Forstwirtschaft mit 22 % den Bereich der alternativen Einkommenserzielung.

<sup>14</sup> Vgl. § 2.303 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.), „Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015“, Tabelle 7, S. 51.

<sup>16</sup> Vgl. Rainer Langosch, „Der Weg zum landwirtschaftlichen Erfolgsbetrieb“, S. 76.

<sup>17</sup> Vgl. Rainer Langosch, „Der Weg zum landwirtschaftlichen Erfolgsbetrieb“, S. 77.

<sup>18</sup> Vgl. Klaus Maack, Jesco Kreft, Eckhard Voss; „Zukunft der Milchwirtschaft“, S. 14.

<sup>19</sup> Vgl. Rainer Langosch, „Der Weg zum landwirtschaftlichen Erfolgsbetrieb“, S. 77.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu DESTATIS Statistisches Bundesamt, „94 100 Bauernhöfe setzen auf Einkommensalternativen“, Pressemitteilung vom 13.01.2015.

Einkommensquellen aus der Diversifizierung sowohl innerhalb als auch außerhalb des klassischen landwirtschaftlichen Betätigungsfeldes gewinnen ebenfalls immer mehr an Bedeutung: Die **Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** bietet inzwischen 15 % der Landwirte zusätzliche Einnahmemöglichkeiten. Vor dem Hintergrund neuer und teils innovativer Vermarktungskonzepte, die das vermehrt bestehende Grundbedürfnis der Endverbraucher nach ökologisch angepasster und gesunder Lebensführung aufgreifen, kann dieser Bereich tendenziell als wachsend erwartet werden. Die Pensions- und Reitsportpferdehaltung sowie der Fremdenverkehr und die Beherbergung von Urlaubsgästen runden das Bild mit 13 % bzw. neun Prozent ab.

Der **Umfang der Einkommenserhöhung** im Vergleich zum bestehenden Grundgeschäft ist jedoch insgesamt in der Mehrzahl der Fälle begrenzt. Während es nur mehr als der Hälfte der Betriebe aktuell gelingt, durch Einkommensalternativen ihren Umsatz um bis zu zehn Prozent zu steigern, können zumindest 13 % der Landwirte schon mehr als die Hälfte ihres Gesamtumsatzes mit Erträgen aus den zuvor aufgezeigten Alternativen generieren<sup>21</sup>.

### 3. Beteiligung an einem Maschinenpool als Instrument der Kostenoptimierung

Kann oder will ein landwirtschaftlicher Betrieb neue Maschinen nicht allein finanzieren, ist immer die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, sich an einen Maschinenpool anzuschließen.

Bei der Prüfung, ob dieser Weg für den zu beratenden landwirtschaftlichen Betrieb erfolgversprechend ist, ist **neben dem Bestand der Maschinen auch deren Zustand** zu prüfen. Zudem ist von besonderer Bedeutung, wer in welchen Intervallen für die Wartung der Poolmaschinen zuständig ist und in welcher Weise die Zuteilung der Maschinen erfolgt. Da es neben sehr guten Erfahrungsberichten auch immer wieder Hinweise gibt, wonach die Maschinen sich in einem schlechten Zustand befinden<sup>22</sup>, zum akuten Erntezeitpunkt anderweitig im Einsatz sind o. ä., ist der Anschluss an einen Maschinenpool nicht immer geeignet, eigene notwendige Investitionsvorhaben zu ersetzen.

Besteht kein Maschinenpool oder ist eine Beteiligung an einem solchen für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht sinnvoll, **kann sich eine Investition auch dann amortisieren**, wenn der Landwirt diese neue Investition nicht nur in seinem eigenen Betrieb nutzt, sondern ggf. zusätzlich Lohnarbeiten für benachbarte Landwirtschaftsbetriebe durchführt.

### 4. Automatisierung und Digitalisierung

Die Landwirtschaft hat sich seit jeher die aus der Automatisierung und Technisierung bietenden Möglichkeiten zu Nutze gemacht. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, die sich aus der nun in allen Wirtschaftsbereichen Einzug haltenden Digitalisierung ebenfalls ergebenden Möglichkeiten und Chancen konsequent zu nutzen. Stichworte wie „**Agrarwirtschaft 4.0**“ oder „**Smart Farming**“<sup>23</sup> dürfen somit nicht verwundern und versuchen, die Veränderungen der vierten industriellen Revolution für die Agrar- und Ernährungsindustrie in Worte zu fassen.

Im Detail sind die sich bietenden Möglichkeiten vielfältig und beginnen bereits in der **Disposition und Steuerung des landwirtschaftlichen Tagesablaufs**: Die zeitnahe Information und Führung von Mitarbeitern über SMS oder Messengerdienste wie WhatsApp und Co. waren nur der Einstieg.

Die jederzeitige Verfügbarkeit von Wetterdaten, der Einsatz von Landmaschinen mit Sensortechnik und die damit verbundene Lieferung von Echtzeitdaten oder der Einsatz von Drohnen zur Überwachung großer landwirtschaftlicher Flächen sind nur Bausteine dafür, dem Landwirt bessere und v. a. jederzeit verfügbare Entscheidungsgrundlagen zu bieten.

Die **intelligente Zusammenführung** dieser und weiterer Elemente ebnet den Weg zu einer flächendeckenden Präzisionslandwirtschaft. Laut Deutschem Bauernverband sind die Digitalisierungsfortschritte bereits im Feld angekommen. So nutzt laut einer Umfrage aus Juni 2015 bereits jeder fünfte Landwirt Industrie 4.0-Anwendungen, bei den Betrieben oberhalb der Wachstumsschwelle ist sogar bereits jeder Dritte „digital“ unterwegs<sup>24</sup>.

» Kann oder will ein landwirtschaftlicher Betrieb neue Maschinen nicht allein finanzieren, ist immer die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, sich an einen Maschinenpool anzuschließen. «

<sup>21</sup> Vgl. hierzu DESTATIS Statistisches Bundesamt, „94 100 Bauernhöfe setzen auf Einkommensalternativen“, Pressemitteilung vom 13.01.2015.

<sup>22</sup> Vgl. Heinrich Maurer, „Landwirtschaftliche Erfolgsbetriebe“, S. 49.

<sup>23</sup> Vgl. Sebastian Balzer, „Smart Farming – Big Data auf dem Bauernhof“, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 25.10.2015.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu grundlegend u. a. Deutscher Bauernverband, Situationsbericht 2015/16, 3.6 Digitalisierung in der Landwirtschaft.

## Zum Thema:

Vertragsgestaltung in Sanierung & Abwicklung, 28. November 2017, Köln.

Quick-Check BWA für Kreditsanierer und Juristen, 20. November 2017, Heidelberg.

[www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)

## V. Aussichtslose Sanierungsversuche

### 1. Fehlende Nachfolge

Eine Sanierung ist im Rechtssinne nur erfolgreich, wenn sie zur **nachhaltigen Gesundung des Unternehmens** führt. Was, wenn die nachhaltige Gesundung an fehlenden Nachfolgern scheitert? Unabhängig davon, ob der Landwirt keine Abkömmlinge hat oder diese kein Interesse an der Betriebsübernahme zeigen, ohne Nachfolge ist der Versuch einer nachhaltigen Gesundung des Unternehmens im Regelfall sinnlos. In diesen Fällen sollte der **Fokus der Beratung** auf der Alterssicherung der Landwirtschaftsfamilie liegen, sei es durch Verkauf oder Verpachtung des Betriebes oder auch durch eine vollständige Umstrukturierung, etwa in einen Beherbergungsbetrieb o. ä.

### 2. Streit in der Familie

Auch Streitigkeiten in der Familie können dazu führen, dass der Berater den landwirtschaftlichen Unternehmen **mangelnde Sanierungsfähigkeit** attestieren muss. Nach wie vor sind – insbesondere kleinere und mittelständische – landwirtschaftliche Betriebe nur als Familienbetriebe wirklich erfolgreich. Wenn innerhalb der Familie unüberbrückbare Differenzen dazu führen, dass die notwendige Einsatzbereitschaft aller Familienmitglieder fehlt und wechselseitige Vorwürfe jegliche notwendige Entscheidung blockieren, ist eine Sanierung von Anfang an aussichtslos<sup>25</sup>.

### 3. Hohe Verschuldung

Betriebe mit hoher Fremdverschuldung können häufig nur dann nachhaltig saniert werden, wenn **der Kapitalgeber einem (Teil-)Verzicht** zustimmt. Vor dem Hintergrund der eher geringen Ertragskraft<sup>26</sup> können hohe Kapitaldienste kaum verdient werden. Hat aber der Betrieb – sei es durch hohe Investitionen oder auch aufgrund einer notwendig gewordenen Auszahlung von Miterben – hohe Fremdverbind-

lichkeiten, fallen auch entsprechend hohe Zins- und Tilgungsleistungen an.

Kann ein Landwirtschaftsbetrieb aber aufgrund äußerer oder innerer Umstände nicht soweit wachsen, dass die Ertragskraft signifikant steigt, ist ein Darlehensverzicht zumeist die einzige Möglichkeit, **den Betrieb zu stabilisieren**. Besteht hierzu keine Bereitschaft seitens der Kapitalgeber, ist eine Sanierung im Regelfall ausgeschlossen.

Aus diesem Grund sollten – wenn eine solche Situation erkennbar wird – **die Kapitalgeber frühzeitig in die Überlegungen eingebunden werden**, um eine entsprechende Verzichtsbereitschaft bereits zu Beginn eines Sanierungsversuchs abzufragen.

### 4. Fehlende Innovationskraft

Vor dem Hintergrund der auch in der Landwirtschaft **Einzug haltenden Digitalisierung** ist auch bei den hier tätigen „Unternehmern“ Innovationskraft sowie die Bereitschaft zur Veränderung ein wesentliches Element der Sanierungsfähigkeit. Landwirte, die sich der technologischen Entwicklung verschließen, können sicherlich für einige Jahre das eigene notwendige Einkommen erwirtschaften, eine langfristig ertragreiche Führung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist allerdings in diesen Fällen unwahrscheinlich.

## VI. Fazit

Nicht jeder Hof ist sanierungsfähig. **Für Sanierungsberater ist der Blick über den Tellerrand hinaus wichtig**. Die häufig engen familiären Bindungen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verlangen vom Berater neben den immer notwendigen betriebswirtschaftlichen und (insolvenz-)rechtlichen Kenntnissen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, um einen an die individuelle Unternehmens- und Krisensituation angepassten nachhaltigen Sanierungsweg aufzeigen zu können. □

<sup>25</sup> Vgl. anschauliches Beispiel in: *Heinrich Maurer*, „Landwirtschaftliche Erfolgsbetriebe“, S. 85 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Ziffer 3 dieser Abhandlung: Der durchschnittliche Gewinn eines landwirtschaftlichen Betriebs (Einzelunternehmung oder GbR) liegt bei € 63 p. a., Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.), „Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015“, Tabelle 7, S. 51.



**PRAXISTIPPS**

- 📅 Mit wachsenden Flächen kann ein landwirtschaftliches Unternehmen mit geringem Mehraufwand überproportional höhere Ernteerträge einfahren.
- 📅 Betriebe mit hoher Fremdverschuldung können häufig nur dann nachhaltig saniert werden, wenn der Kapitalgeber einem (Teil-)Verzicht zustimmt.
- 📅 Besteht kein Maschinenpool oder ist eine Beteiligung an einem solchen für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht sinnvoll, kann sich eine Investition auch dann amortisieren, wenn der Landwirt diese neue Investition nicht nur in seinem eigenen Betrieb nutzt, sondern ggf. zusätzlich Lohnarbeiten für benachbarte Landwirtschaftsbetriebe durchführt.
- 📅 Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bietet den Landwirten zusätzliche Einnahmemöglichkeiten.

# INTAREG – Sicherheit für Kreditsicherheiten



## Die Vorteile auf einen Blick:

- Kostenreduktion und Effizienzgewinn
- Betrugsprävention bzw. -vermeidung durch Registereintrag
- Schutz vor Mehrfach- und Luftfinanzierungen
- Digitale Objektprüfung
- Kostensparende Informationen zu Existenz, Zustand, Wert und Standort
- Service- und Kontrollplattform für Kreditsicherheiten in Echtzeit
- Transparenz über den gesamten Objektlebenszyklus
- Digitaler Sicherungsschein zum effizienten Austausch mit der Versicherung
- Schnelle und kostensparende Online-Abwicklung von Sicherungsscheinen
- Effiziente Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben
- Dokumentation von Bestandsprüfungen über das gesamte Kreditportfolio
- Schweizer Rechenzentrum mit höchsten Datenschutz- und Sicherheitsstandards
- Hoher Datenschutz durch ausschließliche Erfassung von Objektdateien (keine Kundendaten)
- Schnittstellen zur Bestandsübernahme als Option
- HTML-Lösung zur einfachen Nutzung auf allen Endgeräten
- Neukundengewinnung durch digitale Zusatzmodule
- Exklusive GAP-Versicherung als Option
- Maßgeschneiderte, digitale Prozesslösungen auf Kundenwunsch
- Vielfältige, branchenspezifische Zusatzmodule (z.B. Aircraft-Monitoring, Leasing-Rücklauf, Inzahlungnahme)